**Bauvertrag/ Angebot**

**Formulierungshilfen für neu abzuschließende Bauverträge in Corona-Krisen-Zeiten.**

Vorbemerkung:

Den Parteien ist bekannt, dass sowohl das Andauern als auch die weiteren Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie derzeit nicht abgeschätzt werden können. Sollte es zu Erkrankungen von Mitarbeitern des Auftragnehmers mit dem Coronavirus, zu Erkrankungen von Mitarbeitern eingesetzter Nachunternehmer, zu behördlich angeordneten Arbeitsverboten oder Betriebsschließungen, zu Materiallieferengpässen oder -ausfällen, zu behördlich angeordneten Ausgangssperren, etc. kommen, so steht der nachfolgend abgeschlossene Bauvertrag/Angebot angesichts der Ungewissheiten in der Weiterentwicklung der Corona-Krise unter folgenden Sondervereinbarungen:

1. Die avisierten Vertragstermine (Beginn und Ende) sind unverbindlich, wenn durch mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen der Corona-Krise (Lieferengpässe, Quarantäne, Erkrankungen, Sperren etc.) nachhaltige Leistungs- und Erfüllungsschwierigkeiten bestehen. In diesem Fall sind neue Termine beidseitig abzustimmen. Mindestens verlängert sich die im Vertrag vereinbarte bzw. zwischen den Parteien abgestimmte Bauzeit entsprechend der Dauer der vorgenannten Behinderungstatbestände. Aus solchen Behinderungen kann der Auftraggeber keine Ansprüche gegen den Auftragnehmer herleiten.
2. Führen o.g. Leistungsstörungen zu einem verspäteten Beginn oder einer Unterbrechung von mehr als …….Wochen, stehen beiden Seiten Sonderkündigungsrechte zu, ohne dass die andere Seite Schadensersatz oder Entschädigung geltend machen kann. Bis dahin ggfs. erbrachte Leistungen sind abzunehmen und abzurechnen.
3. Sollten sich die Vertragspreise infolge von Lohn- oder Materialpreiserhöhungen oder andere krisenbedingte Erschwernisgründe im Ausführungszeitraum als unwirtschaftlich erweisen, werden sie folgendermaßen angepasst: “Erhöhen oder vermindern sich während der Bauausführung die für Baustoffe/Baumaterialien am Markt geforderten Einkaufspreise gegenüber den im Zeitpunkt der Erstellung des Angebotes geforderten Einkaufspreisen um mindestens ………. %, so ändert sich der für die betreffenden Baustoffe/Baumaterialien tatsächlich zu zahlende Preis automatisch im gleichen prozentualen Verhältnis nach unten oder oben.